



Bericht der Kommission für die zweite Lesung

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für die zweite Lesung ist am Dienstag, 26. Juni 2012, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, im Konferenzraum, 2. Stock des Grossratsgebäudes in Sitten zur Prüfung des Entwurfs zusammengetreten.

Kommission für die zweite Lesung (am 15. Mai 2012 durch das Büro ernannt)

Mitglieder	Vertreten von	26.06.2012
BRUCHEZ Jean-Daniel (Präsident), PDCB		X
FRABETTI Bernhard (Vizepräsident), SVPO/Freie Wähler		X
ARLETTAZ-MONNET Géraldine (Suppl.), (Berichterstatlerin), PLR		X
BREGY Philipp Matthias, CVPO		X
COPPEY Véronique (Suppl.), PDCB		X
FOLLONIER Colette (Suppl.), PLR		X
GIRARD Fabien (Suppl.), PLR		X
ROSSIER Jean, PDCC		X
SALAMIN PERRUCHOUD Anne-Lyse (Suppl.), PDCC		X
SCHWESTERMANN Alex, CSPO		X
STEINER Alwin, CVPO		X
TRUFFER Gilbert (Suppl.), ADG	abwesend	
Z'GRAGGEN Sonia, ADG	BONVIN Marie-Madeleine, ADG	X

Kantonsverwaltung

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des DSSI, entschuldigt und vertreten durch:
MOTTIER Damian, Generalsekretär und Verantwortlicher für das Departementscontrolling (DSSI)
DE LAVALLAZ Jacques, Chef der Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM)
PERRIN Michel, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes (VRSSI)
EICHLER Evelyne, Juristin (DBM)

2. Vorstellung des Änderungsentwurfs

Keine Änderung im Vergleich zur Vorstellung anlässlich der ersten Lesung, auf die wir nachstehend eingehen.

Ergänzend zur Botschaft des Staatsrates informiert das Departement über folgende Punkte:

- Aufgrund der Änderung von Artikel 15a, 15b, 15c und 50 des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sieht der Bundesgesetzgeber die Einbürgerung als verwaltungsrechtlichen Akt an. Das Verfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene untersteht zwar weiterhin dem kantonalen Recht, die neuen Bundesbestimmungen haben aber zu folgenden Änderungen geführt:
 - zwingende Begründung negativer Einbürgerungsentscheide,
 - Schutz der Privatsphäre,
 - Notwendigkeit einer letztinstanzlich entscheidenden Gerichtsbehörde im Falle von Beschwerden.
- Im Jahr 2009 wurde eine kantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Festlegung der Rechtswege im Falle der Ablehnung der kommunalen oder kantonalen Einbürgerung betraut wurde.
- Infolge der Beschwerden der Personen, deren Einbürgerungsgesuche vom Parlament im Mai 2010 abgelehnt worden waren, erinnerte das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 4. Januar 2011 daran, dass das kantonale Recht einen Rechtsweg bei einer richterlichen Behörde vorsehen müsse, der bei negativen Entscheiden des Grossen Rates im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen beschritten werden kann.
- Die Arbeitsgruppe schlug 3 Varianten für die Behandlung von Beschwerden gegen negative kommunale oder kantonale (vom Grossen Rat erlassene) Einbürgerungsentscheide vor:
 1. Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration instruiert die Dossiers und die Staatskanzlei bereitet die Entscheide vor.
 2. Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten instruiert die Dossiers und bereitet die Entscheide vor.
 3. Die Staatskanzlei instruiert die Dossiers und bereitet die Entscheide vor.
- Nach einer Analyse der drei von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Varianten entschied der Staatsrat im Dezember 2011, diese nicht zu berücksichtigen und schlug stattdessen die beiden nachstehenden Rechtswege vor:
 1. Bei Ablehnung des Gemeindebürgerrechts
 - Einsprachemöglichkeit gegen den kommunalen Entscheid bei den betreffenden Gemeindebehörden.
 - Beschwerdemöglichkeit gegen kommunale Einspracheentscheide beim Kantonsgericht als letzter kantonomer Instanz.

Ein negativer Entscheid des Gemeinderates unterliegt zunächst dem Einspracheverfahren gemäss Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG), d.h. der Gemeinderat prüft das Dossier noch einmal und erlässt einen neuen Entscheid. Erst wenn dieser Einspracheentscheid erneut negativ ist, kann der Gesuchsteller beim Kantonsgericht Beschwerde einlegen.
 2. Bei Ablehnung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat
 - Gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide des Grossen Rates kann direkt beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

3. Eintretensdebatte und -abstimmung

Der Chef der DBM verteilt die Arbeitsunterlagen (ausgedruckte PowerPoint Präsentation), die allerdings nur auf Französisch vorliegen. Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass es in einem zweisprachigen Kanton nicht angehen kann, dass die Unterlagen lediglich auf Französisch abgegeben werden.

Beratung:

Verfahren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

- Der Gesuchsteller reicht bei der Dienststelle für Bevölkerung und Migration ein Gesuch ein.
- Die DBM übermittelt das Einbürgerungsdossier an die Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers.
- Die Gemeinde hört den Gesuchsteller an und gewährt das Gemeindebürgerrecht, sofern die Integrationskriterien erfüllt sind.
- Das Einbürgerungsdossier wird an die DBM retourniert, welche es an das Bundesamt für Migration (BFM) weiterleitet.
- Das BFM gewährt das eidgenössische Bürgerrecht und retourniert das Dossier an den Kanton.
- Letzte Etappe: Die mit den Einbürgerungen betraute Unterkommission der Justizkommission führt eine letzte Anhörung des Gesuchstellers durch und gibt eine Vormeinung zuhanden des Grossen Rates hinsichtlich der Gewährung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts ab.

Fragen:

Wie lange dauert die Frist zwischen der Einreichung des Gesuchs und der Gewährung des Bürgerrechts?
Zwischen 23 und 25 Monate.

Was passiert, wenn eine Gemeinde das Bürgerrecht verweigert?

Das Verfahren wird ausgesetzt. Der Gesuchsteller hat allerdings die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen oder erneut von der Gemeinde angehört zu werden.

Wie viele Dossiers sind hängig?

Gegenwärtig – und dies seit 2009 – sind die Dossiers von rund 40 Personen, die das Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht nicht erhalten und bei der DBM Beschwerde eingereicht haben, hängig.

Eintretensabstimmung

Die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission für die zweite Lesung sprechen sich **einstimmig für Eintreten** aus.

4. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied will wissen, wann die im Postulat 2.179 (vom Grossen Rat angenommen) geforderte Behandlung von Artikel 3 Absatz 1 erfolgt. Gemäss Antwort des Staatsrates: «*muss ein Ausländer [...] seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten.*» Es wird gefordert, dass die Präzisierung «seit drei Jahren» gestrichen wird.

Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass die Artikel der Reihe nach behandelt werden. Da im Arbeitsdokument keine Änderung von Artikel 3 vorgeschlagen wird, erfolgt die Behandlung dieses Artikels nach Artikel 1bis.

Titel und Erwägungen

Keine Änderungen

Artikel 1bis Absatz 2

Keine Änderungen

Artikel 3 Absatz 1

Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass das Postulat betreffend die Änderung der Wohnsitzdauer in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, vom Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen wurde und diesem Postulat jetzt Folge geleistet werden muss.

Der Chef der DBM weist darauf hin, dass dieses Postulat momentan innerhalb der Dienststelle behandelt wird. Er erklärt, dass der Staat die Zustimmung des Verbands Walliser Gemeinden (VWG) benötigt und diesem einen Vorschlag unterbreitet hat. Dieser Vorschlag wurde allerdings vom VWG abgelehnt, der seinerseits folgende Variante vorschlägt:

- Beibehaltung der Bedingung einer Wohnsitzdauer von insgesamt drei Jahren.
- Während dieser drei Jahre darf der Gesuchsteller in maximal zwei Gemeinden wohnhaft gewesen sein (also ein einziger Gemeindefwechsel innerhalb dieser drei Jahre möglich).
- Die zweite Wohnsitzgemeinde muss bei der ersten Wohnsitzgemeinde eine Vormeinung einholen.

Der Generalsekretär des DSSI weist darauf hin, dass die Departementsvorsteherin diesen Vorschlag des VWG unterstützt.

Es folgt eine ausgedehnte Debatte. Ein Kommissionsmitglied fragt sich, ob diese Kommission überhaupt zur Behandlung dieses Änderungsvorschlags befugt ist. Der Chef des VRSSI bejaht dies.

Folgende beiden Vorschläge kommen zur Abstimmung:

1. Artikel 3 Absatz 1 unverändert beibehalten.
2. Diesen Artikel gemäss Vorschlag des VWG abändern.

ABSTIMMUNG 1

Beibehaltung des Artikels: 6
Abänderung gemäss VWG: 6

Es kommt zu einer zweiten Abstimmung, wobei sich der Kommissionspräsident der Stimme enthält.

ABSTIMMUNG 2

Beibehaltung des Artikels: 5
Abänderung gemäss VWG: 6

Da diese Situation noch nie eingetreten ist, schlägt die Dienststelle die Durchführung einer zweiten Sitzung zur Behandlung eines von der Dienststelle vorbereiteten Textes vor. Der Vorschlag wird abgelehnt und der Kommissionspräsident fordert die Vertreter der Dienststelle auf, einen entsprechenden Text vorzubereiten, während die Kommission die übrigen Artikel behandelt (vgl. Schlussdebatte nachstehend).

Art. 18

Änderungen der Kommission

~~¹ **Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann Einsprache erhoben werden.**~~

¹ ² **Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ~~Gegen die Einspracheentscheide der Gemeinde und die vom Grossen Rat gefällten ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts~~ kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.**

² ³ ~~Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen **und gegen Leistung eines Kostenvorschusses** verlangen, dass ihm ein begründeter Entscheid zugestellt wird. Die Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des begründeten Entscheids.~~

³ ⁴ ~~Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.~~

⁴ ⁵ ~~Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.~~

Kommentare:

Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen. Diese Zwischenetappe ist überflüssig. Der direkte Weg ans Kantonsgericht entlastet die Gemeinden.
Die Streichung von Absatz 1 wird einstimmig angenommen.

Absatz 3: Durch diesen Kostenvorschuss können unnötige Beschwerden vermeiden werden.

II

Keine Änderung

5. Schlussberatung

Vor Eröffnung der Schlussberatung möchte der Kommissionspräsident auf die Änderung von **Artikel 3 Absatz 1** zurückkommen. Den Vertretern der Dienststelle ist es unmöglich, innerhalb so kurzer Zeit einen neuen Wortlaut für diesen Absatz vorzuschlagen. Zudem hat der Staatsrat davon nicht Kenntnis genommen und hat auch keine formelle Entscheidung betreffend die Antwort des VWG (gemäss Schreiben des VWG vom 22. Juni 2012) gefällt.

Der Chef der DBM weist darauf hin, dass im Herbst 2012 Näheres zum Bundesrecht bekannt gegeben wird. Zudem wird das Bundesrecht in ein bis zwei Jahren geändert. Zu diesem Zeitpunkt wird Artikel 3 Absatz 1 an das neue Bundesrecht angepasst.

Angesichts dieser neuen Ausgangslage fordert der Kommissionspräsident eine neuerliche Abstimmung über die Änderung von Artikel 3 Absatz 1:

ABSTIMMUNG 3: Rückkehr zum Wortlaut aus der ersten Lesung und folglich Ablehnung des Vorschlags des VWG.

DAFÜR: 9
DAGEGEN: 3
Enthaltungen: 0

Ein Kommissionsmitglied gibt seinem Bedauern angesichts dieser Kehrtwende Ausdruck.

6. Schlussabstimmung

Die **12 anwesenden Mitglieder** der Kommission für die zweite Lesung **nehmen den Entwurf einstimmig an.**

Der Präsident
Jean-Daniel Bruchez

Die Berichterstatterin
Géraldine Arlettaz-Monnet